



VERSÄUMUNGURTEIL IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesgericht Feldkirch erkennt durch die Richterin Mag. Larissa Bachmayer in der Rechtssache der klagenden Partei **Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte**, Prinz-Eugen-Straße 20-22, 1041 Wien, vertreten durch Dr. Walter REICHHOLF, Rechtsanwalt in Wien, wider die beklagte Partei **A-Z Finanzmanagement GmbH**, Sandgasse 13d, 6850 Dornbirn wegen Unterlassung gemäß § 28 KSchG (EUR 30.500,00), Urteilsveröffentlichung (EUR 8.000,00) und Folgenbeseitigung (EUR 8.000,00) zu Recht:

1. Die beklagte Partei ist schuldig die Verwendung der nachstehend genannten Klauseln oder sinngleicher Klauseln in allgemeinen Geschäftsbedingungen und Vertragsformblättern im geschäftlichen Verkehr mit Verbrauchern zu unterlassen und es weiters zu unterlassen, sich auf diese oder sinngleiche Klauseln zu berufen, soweit diese bereits Inhalt der von der beklagten Partei mit Verbrauchern abgeschlossenen Verträge geworden sind:

Finanzsanierungsvertrag:

1. Der AG beauftragt A-Z GmbH mit der Erarbeitung eines Sanierungskonzepts in Höhe von EUR sowie mit der technischen und wirtschaftlichen Abwicklung von Ratenzahlungsvereinbarungen, welche mit den Gläubigern des AG geschlossen werden. Die A-Z GmbH nimmt mit allen Gläubigern des AG, welche dieser der A-Z GmbH mit diesem Auftrag mitgeteilt hat, Kontakt auf und ist bestrebt, mit den Gläubigern Ratenzahlungen und gegebenenfalls einen Forderungsverzicht unter Berücksichtigung der finanziellen Möglichkeiten des AG auszuhandeln. Auf der Basis dieser mit den Gläubigern geschlossenen Vereinbarungen erstellt die A-Z GmbH einen für den AG verbindlichen Zahlungsplan.

Die A-Z GmbH ist dabei bestrebt, den vom AG hier genannten monatlichen Ratenbetrag einzuhalten. Der AG verpflichtet sich, der A-Z GmbH die zur Erfüllung dieses Zahlungsplans vereinbarte monatliche Rate von EUR über die

vereinbarte Laufzeit von 58 Monaten pünktlich zu bezahlen. Die A-Z GmbH ist berechtigt, die monatlichen Raten je nach dem Ergebnis der mit den Gläubigern getroffenen Vereinbarungen anzupassen. Die A-Z GmbH ist berechtigt, diese Ratenzahlungen des AG nach deren Eingang an die Gläubiger des AG in Erfüllung dieses Zahlungsplanes zu verteilen.

Der in diesem Vertrag umschriebene Umfang der Leistungen von A-Z GmbH ist abschließend. Die Prüfung und Beurteilung der Begründetheit von Gläubigeransprüchen sind ausdrücklich nicht Bestandteil dieses Auftrages. Ebenso wenig gehört zum Leistungsumfang die Führung von Prozessen, streitigen Angelegenheiten und Verfahren vor Behörden und Gerichten (wie beispielsweise Vollstreckungsverfahren oder Vollstreckungsmaßnahmen). Weitergehende Aufträge kann der Kunde gegebenenfalls selbst einem Juristen seiner Wahl erteilen, muss

2. Der AG verpflichtet sich, die A-Z GmbH für die in den Ziffern 1 und 2 beschriebenen Dienstleistungen zu bezahlen: diesen jedoch selber vereinbaren und vergüten:
 - c) eine bei Vertragsabschluss fällig werdende, einmalige Bearbeitungsgebühr von
3. Der AG verpflichtet sich, die A-Z GmbH für die in den Ziffern 1 und 2 beschriebenen Dienstleistungen zu bezahlen:
 - d) eine monatliche Verwaltungsgebühr, welche in der monatlichen Rate bereits enthalten ist, von (diese Gebühr kann sich erhöhen oder reduzieren, wenn der AG nachträglich weitere Schulden meldet oder wenn sich ergibt, dass von ihm mitgeteilte Schulden nicht oder nicht mehr bestehen).
4. Der AG verpflichtet sich, die A-Z GmbH für die in den Ziffern 1 und 2 beschriebenen Dienstleistungen zu bezahlen:

Zusätzlich eine zwölf Monate nach Vertragsabschluss fällig werdende weitere Verwaltungsgebühr von Bei frühzeitiger Vertragskündigung wird diese Gebühr sofort fällig.
5. Erreicht die A-Z GmbH in ihren Verhandlungen mit den Gläubigern des AG eine Schuldreduktion oder einen ganzen oder teilweisen Verzicht eines oder mehrerer Gläubiger, verpflichtet sich der AG, der A-Z GmbH für die jeweils erreichte Schuldreduzierung eine Zahlung von 33% der erreichten Reduktion zu bezahlen.

6. Die A-Z GmbH ist grundsätzlich berechtigt, vom AG eine vorgängig zu entrichtende Kautionsleistung zu verlangen, die maximal der sechsfachen Höhe der zu entrichtenden Bearbeitungsgebühr bei Vertragsabschluss entspricht. Diese Kautionsleistung dient einzig dem Zweck, einen eventuellen finanziellen Schaden der A-Z GmbH durch Vertragspflichtverletzungen des AG abzudecken (Ratenverzug, nicht Einhalten von Vereinbarungen, vorzeitige Vertragskündigung durch den AG, usw.). Die A-Z GmbH ist sofort nach Eingang dieser Gebühr vollumfänglich darüber Verfügungsberechtigt. Verbleibt aus dieser Kautionsleistung nach Beendigung dieses Vertrages ein Überschuss zugunsten des AG, verpflichtet sich die A-Z GmbH, ihm diesen Saldo zu seinen Gunsten zu bezahlen.
7. In den in Ziffer 4 aufgeführten Vergütungen sind folgende Leistungen nicht enthalten und werden dem AG gesondert in Rechnung gestellt:
 - a) Umstellung des Finanzsanierungs- und Ratenzahlungskonzeptes durch nachträgliches Melden neuer Gläubiger oder durch die nachträgliche Erhöhung der Schuldsomme oder Veränderungen der Einkommens- oder Vermögenssituation des AG jedweder Art.
8. In den in Ziffer 4 aufgeführten Vergütungen sind folgende Leistungen nicht enthalten und werden dem AG gesondert in Rechnung gestellt:
 - c) vorzeitige Abrechnung, Zwischenrechnung oder Schlussabrechnung bei Vertragsbeendigung, bevor die Finanzsanierung abgeschlossen ist.
9. In den in Ziffer 4 aufgeführten Vergütungen sind folgende Leistungen nicht enthalten und werden dem AG gesondert in Rechnung gestellt:
 - d) die mit der vorzeitigen Abrechnung, Zwischenrechnung oder Schlussabrechnung verbundenen Kosten.
10. Für jede Mahnung wird das Konto des AG mit Kosten in Höhe von 10,00 EUR belastet.
11. Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von jeder Partei jederzeit auf Ende eines Monats schriftlich gekündigt werden.
12. Eine vorzeitige Kündigung durch den AG entbindet ihn nicht von der Verpflichtung zur Bezahlung der in diesem Vertrag erwähnten Gebühren.
13. Bei einer Kündigung zur Unzeit schuldet er der A-Z GmbH überdies Ersatz des entstandenen Schadens.

14. Der AG ist mit Unterzeichnung dieses Vertrages einverstanden, dass im Zuge der Vertragserfüllung über ihn gespeicherte Daten an Dritte in Österreich und im Ausland weitergegeben werden können.
15. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
16. Anstelle einer unwirksamen Bestimmung hat eine wirksame zu treten, welche die Vertragsparteien bei Kenntnis des entsprechenden Mangels zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vereinbart hätten, um den gleichen oder zumindest ähnlichen Erfolg zu erzielen. Das gleiche gilt für die Ausfüllung von Vertragslücken und für die Vereinbarung von ergänzenden Vertragsregelungen, die im Sinne des vorliegenden Vertrages und eines fairen Interessenausgleiches vorzunehmen sind.
17. Es gilt für allfällige Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien ausschließlich EU Recht unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts .
18. Ausschließlicher Gerichtsstand und Erfüllungsort ist am Sitz der A-Z GmbH.
19. Die AGB werden Bestandteil des Vertrages in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Allgemeine Geschäftsbedingungen:

20. Abweichende individuelle Vereinbarungen zu einzelnen Punkten dieser AGBs sind nur für den jeweils vereinbarten Auftrag wirksam und bedürfen zu ihrer Gültigkeit der vorangehenden, ausdrücklichen und schriftlichen Bestätigung seitens der A-Z Finanzmanagement GmbH, wobei in der Bestätigung auf diejenige AGBs Bestimmung zu verweisen ist, von der abgewichen werden soll.
21. Sämtliche Angebote der A-Z Finanzmanagement GmbH sind freibleibend und unverbindlich und verpflichten die A-Z Finanzmanagement GmbH nicht zur Leistungserbringung.
22. Ebenso sind die in Katalogen, Prospekten, Anzeigen, Preislisten, Websites und sonstigen Online-Diensten enthaltenen Angaben über die von der A-Z Finanzmanagement GmbH angebotenen Leistungen nicht verbindlich.
23. Maßgeblich sind ausschließlich die von der A-Z Finanzmanagement GmbH im Finanzsanierungsvertrag ausdrücklich bestätigten Konditionen und Leistungsbeschreibungen und allfällige weitere vertragliche Abreden.
24. Die Leistungen und Verantwortlichkeiten der A-Z Finanzmanagement GmbH sind im Finanzsanierungsvertrag abschließend beschrieben. Die Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen durch die A-Z Finanzmanagement GmbH

- erfolgt, sofern nicht anders schriftlich vereinbart wurde, in einer von der A-Z Finanzmanagement GmbH gewählten, branchenüblichen Weise innerhalb der normalen Arbeitszeit der A-Z GmbH.
25. Leistungen der A-Z Finanzmanagement GmbH, die durch den im Vertrag resp. den in der Leistungsbeschreibung festgelegten Leistungsumfang nicht gedeckt sind, werden gesondert, nach den allgemein gültigen Tarifen und Preisen der A-Z Finanzmanagement GmbH verrechnet. Sofern nicht schriftlich anders geregelt, gilt das insbesondere für durch den Kunden oder Dritte nach Vertragsschluss eigenmächtig vorgenommenen Handlungen gegenüber Gläubigern, Behörden oder Banken in Bezug auf die finanzielle Situation des Kunden.
 26. Sofern der Kunde nach Abschluss des Finanzsanierungsvertrags andere, neue oder ergänzende Angaben zu seinen Gläubigern und /oder seiner finanziellen Situation macht, ist die A-Z Finanzmanagement GmbH berechtigt, die dadurch verursachten Mehrkosten dem Kunden in Rechnung zu stellen.
 27. Jede Partei ist berechtigt, den Finanzsanierungsvertrag jederzeit schriftlich zu kündigen.
 28. Der Kunde hat der A-Z Finanzmanagement GmbH bei seiner vorzeitigen Kündigung zur Unzeit oder bei einer Kündigung durch die A-Z Finanzmanagement GmbH, welche aufgrund einer Vertragspflichtverletzung des Kunden erfolgte, Schadenersatz zu leisten.
 29. Kosten für nicht in der Leistungserbringung enthaltenen Bemühungen der A-Z Finanzmanagement GmbH wie auch jene aus Leistungsänderungen (Ziff. 2.4.) richten sich nach dem tatsächlichen Aufwand und sind – sofern nicht anders schriftlich vereinbart – vom Kunden gesondert zu vergüten.
 30. Bei Zahlungsverzug des Kunden ist die A-Z Finanzmanagement GmbH berechtigt, ihm Mahnkosten zu verrechnen.
 31. Eine Verrechnung eigener Forderungen mit Forderungen der A-Z Finanzmanagement GmbH kann der Kunde nur dann vornehmen, wenn seine Forderungen gegen die A-Z Finanzmanagement GmbH gerichtlich festgestellt oder von der A-Z Finanzmanagement GmbH ausdrücklich und schriftlich anerkannt sind.
 32. Die A-Z Finanzmanagement GmbH übernimmt keine Gewährleistung dafür, dass die Gläubiger des Kunden auf Forderungen gegen den Kunden ganz oder teilweise verzichten oder Ratenzahlungsvereinbarungen abschließen. Im Besonderen leistet

- die A-Z Finanzmanagement GmbH auch keine Gewähr für den Erfolg des Finanzsanierungskonzepts.
33. Die A-Z Finanzmanagement GmbH haftet nur für Vermögensschäden des Kunden, die in direktem Zusammenhang mit der Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen stehen und die von der A-Z Finanzmanagement GmbH oder von ihr beauftragte Hilfspersonen und/oder Subunternehmen absichtlich oder grobfahrlässig verursacht worden sind.
34. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit der A-Z Finanzmanagement GmbH oder der von ihr beauftragten Hilfspersonen und/oder Subunternehmen ist ausgeschlossen.
35. In keinem Fall haftet die A-Z Finanzmanagement GmbH für direkte oder indirekte Folgeschäden, Drittschäden etc.
36. Jegliche Haftung entfällt auch für leichte Fahrlässigkeit, wenn
1. der Kunde vertragliche Bestimmungen missachtet;
 2. der Kunde falsche oder fehlerhafte Angaben über seine finanzielle Situation macht;
 3. der Kunde nach Abschluss des Finanzsanierungsvertrages mit seinen Gläubigern, Amtstellen, Gerichten oder Dritten Verhandlungen über seine finanzielle Situation, im Besonderen über seine Schulden führt;
 4. der Kunde seine Mitwirkungs- und Informationspflichten missachtet.
37. Die A-Z Finanzmanagement GmbH ist berechtigt, die personenbezogenen Daten zur Pflege der Kundenbeziehung sowie für eigene Marketing- und Werbezwecke zu verwenden, namentlich auch zur bedarfsgerechten Gestaltung und Entwicklung ihrer Dienstleistungen und für maßgeschneiderte Angebote.
- ...
- Der Kunde hat jederzeit die Möglichkeit, die Verwendung seiner Daten zu Werbe- und Marketingzwecken telefonisch oder schriftlich zu untersagen.
38. Die A-Z Finanzmanagement GmbH ist weiter berechtigt, die Kundendaten an Dritte weiterzugeben, die mit der Abwicklung von Kundenbeziehungen oder mit dem Inkasso ausstehender Rechnungsbeträge beauftragt sind, sowie diese Daten zu Marketing- und Werbezwecken an ausgewählte Partnerfirmen in Österreich, Deutschland und der Schweiz sowie im EU-Ausland weiterzugeben. Der Kunde hat

jederzeit die Möglichkeit, die Verwendung seiner Daten zu Werbe- und Marketingzwecken telefonisch oder schriftlich zu untersagen.

39. Hat der Kunde verlangt, dass die Dienstleistung während der Rücktrittsfrist beginnen soll, so hat er der A-Z Finanzmanagement GmbH einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu diesem Zeitpunkt, zudem er der A-Z Finanzmanagement GmbH von der Ausübung des Rücktritts hinsichtlich dieses Vertrages unterrichtet, bereits erbrachten Dienstleistung im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht. Der Aufwand wird pauschaliert gem. Zif.4. Dem Kunden wird nachgelassen zu beweisen, dass der Aufwand der A-Z Finanzmanagement GmbH geringer war.
- c) Der Aufwand wird pauschaliert. Pauschal beläuft sich der Aufwendungsersatz auf die Gebühren nach Zif.4a) und 4c). Dem Kunden wird nachgelassen zu beweisen, dass der Aufwand der A-Z Finanzmanagement GmbH geringer war.
40. Jegliche vertragliche Vereinbarung, deren Änderungen und Ergänzungen sowie sonstige Übereinkünfte zwischen der A-Z Finanzmanagement GmbH und dem Kunden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftlichkeit und der Unterzeichnung von beiden Vertragsparteien, sofern zweiseitig. Auch die Änderung des Schriftformerfordernisses muss diese Voraussetzungen erfüllen.
41. Es gilt für allfällige Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien ausschließlich das Recht des jeweiligen Firmensitzes unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts.
42. Ausschließlicher Gerichtsstand und Erfüllungsort ist am Sitz der A-Z Finanzmanagement GmbH.
2. Die beklagte Partei ist schuldig, der klagenden Partei die mit EUR4.839,61 (darin enthalten EUR 547,27 an USt. und EUR 1.556,00 an USt.-freien Barauslagen) binnen 14 Tagen zu Händen der Klagsvertretung zu ersetzen.
3. Der klagenden Partei wird die Ermächtigung erteilt, den klagsstattgebenden Teil des Urteilsspruches mit Ausnahme des Anspruchs über die Kosten binnen 6 Monaten ab Rechtskraft des Urteiles einmal österreichweit im redaktionellen Teil einer Samstagsausgabe der „Kronen Zeitung“ auf Kosten der beklagten Partei mit gesperrt geschriebenen Prozessparteien und in Fettdruckumrandung in Normallettern zu veröffentlichen.
4. Die beklagte Partei ist schuldig, den klagsstattgebenden Teil des Urteilsspruches mit Ausnahme des Ausspruchs über die Kosten binnen drei Monaten ab Rechtskraft des

über diese Klage ergehenden Urteils für die Dauer von 30 Tagen auf der von ihr betriebenen Website www.az-finanz-management.at oder, sollte sich die Internetadresse ändern, auf der von ihr betriebenen Website für Bestellungen unter der sodann hierfür gültigen Internetadresse, derart zu veröffentlichen, dass die Veröffentlichung unübersehbar auf der Startseite anzukündigen und mit einem Link direkt aufrufbar sein muss, wobei sie in Fettumrandung und mit gesperrt geschriebenen Prozessparteien, ansonsten hinsichtlich Schriftgröße, -farbe, Farbe des Hintergrundes und Zeilenabständen so vorzunehmen ist, wie auf ihrer Website www.az-finanzmanagement.at im Textteil üblich.

5. Die beklagte Partei ist weiters schuldig,

5.1. der klagenden Partei binnen 4 Wochen ab Rechtskraft des über diese Klage ergehenden Urteils richtig und vollständig darüber Auskunft zu erteilen, mit welchen Verbrauchern (Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Postanschrift, E-Mail-Adresse, Datum des Vertragsabschlusses) sie einen Finanzsanierungsvertrag unter Verwendung der verfahrensgegenständlichen, unzulässigen Vertragsklauseln abgeschlossen hat;

5.2. den betroffenen Verbrauchern binnen 4 Wochen ab Rechtskraft des über diese Klage ergehenden Urteils ein individualisiertes Informationsschreiben vorzugsweise an die von den betroffenen Verbrauchern bekannt gegebene E-Mail-Adresse zu übermitteln, mit dem sie diesen unter detaillierter Anführung der einzelnen Vertragsbestimmungen, deren Verwendung ihr mit dem vorliegenden Urteil untersagt wurde, bekannt gibt, dass diese mit dem Verbraucher vereinbarten Vertragsbestimmungen gesetzlich nicht zulässig und für den Verbraucher daher unverbindlich sind.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

Mit der am 18.1.2024 eingebrachten Klage begehrte die klagende Partei wie im Spruch ersichtlich (ON 1).

Diese Klage wurde der beklagten Partei samt Auftrag zur Klagebeantwortung per Hinterlegung zur Abholung ab 26.1.2024 zugestellt. Trotz nachweislicher Zustellung erstattete die beklagte Partei innerhalb offener Frist keine Klagebeantwortung.

Über Antrag der Klagsvertretung ist gemäß § 396 ZPO auf Grundlage des für wahr zu haltenden tatsächlichen Vorbringens der klagenden Partei, das durch die vorliegenden Beweise auch nicht widerlegt ist, ein Versäumnisurteil zu erlassen, wenn entweder die Klagebeantwortung nicht rechtzeitig erstattet wurde oder sie nach rechtzeitigem Einspruch

von einer Tagsatzung ausbleibt, bevor sie sich durch mündliches Vorbringen zur Hauptsache in den Streit eingelassen hat.

Folge des Unterliegens im Verfahren ist die Verpflichtung zum Ersatz der zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Kosten (§ 41 ZPO). Die Klagsvertretung legte rechtzeitig Kostenverzeichnis. Es lagen keine Unrichtigkeiten des Kostenverzeichnisses vor, weshalb die Kosten antragsgemäß zu bestimmen sind.

Die beklagte Partei ist schuldig, der klagenden Partei die mit EUR 4.839,61 (darin enthalten EUR 547,27 an USt. und EUR 1.556,00 an USt.-freien Barauslagen) binnen 14 Tagen zu Händen der Klagsvertretung zu ersetzen.

Landesgericht Feldkirch, Abteilung 14
Feldkirch, 28. Februar 2024
Mag. Larissa Bachmayer, Richterin
Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG